



Stadt Maienfeld

Friedhofgesetz

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (BR 500.00) folgendes Friedhofgesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufsicht und Leitung

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Stadtrat, welcher die Aufsicht und Leitung der Friedhofkommission überträgt.

Aufsicht und Leitung

Art. 2 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus:

Friedhofkommission

- Polizeichef (Vorsitz)
- Stadtpräsident
- Bauchef
- Vertreter Landeskirchen

Art. 3 Obliegenheiten Friedhofkommission

Der Friedhofkommission obliegen:

**Obliegenheiten
Friedhofkommission**

1. Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
2. Anordnung zur Durchführung der Bestattungen
3. Führung des Grabregisters
4. Aufsicht über den Friedhof und die zugehörigen Anlagen
5. Aufsicht über Gestaltung und Pflege der Gräber

Die Friedhofkommission kann gewisse Aufgaben der Stadtverwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen.

II. Bestattungswesen

Art. 4 Bestattungen

In der Stadt Maienfeld werden bestattet:

Bestattungen

1. die Gemeindeglieder
2. die übrigen auf Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen.
3. Auf Gesuch hin, mit Bewilligung der Friedhofkommission:
 - auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Maienfeld, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in der Stadt wohnhaft sind;

- auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Maienfeld, die Bürger waren oder die eine nähere Beziehung zur Stadt hatten. Die Friedhofkommission kann Urnenbeisetzung verlangen.

Art. 5 Bestattungskosten

1. Für Gemeindeglieder übernimmt die Stadt die Bestattungskosten und bei Kremationen zusätzlich die Kremations- und Administrationsgebühren sowie die Überführungskosten nach Chur.
2. Leichentransporte von zu Hause oder vom Spital zum Friedhof werden von der Stadt nicht übernommen.
3. Auf Wunsch werden von der Stadt Träger gestellt. Die Trägerkosten werden den Angehörigen nach Aufwand verrechnet.
4. Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Friedhofkommission für eine schickliche Bestattung. Die Kosten hierfür übernimmt die Stadt.
5. Werden in Maienfeld Personen beerdigt oder urnenbeigesetzt, welche weder hier niedergelassen, noch hier gestorben sind, so werden die Angehörigen mit einer Gebühr belastet. Die maximale Gebühr beträgt Fr. 2'000.00. Der Stadtrat erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

**Bestattungs-
kosten**

Art. 6 Bestattungszeit

Die Bestattungen finden nur an Werktagen statt, in der Regel um 14.00 Uhr. Die stille Beisetzung von Urnen (Asche) im engsten Familienkreis soll während des Mittag- oder Betzeitläutens geschehen.

**Bestattungs-
zeit**

III. Friedhofswesen

Art. 7 Schutz des Friedhofs

Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler, Grabeinfassungen und Pflanzen ist untersagt.

Die Mitnahme von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet.

**Schutz des
Friedhofs**

Art. 8 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabsteinen und Einfassungen haben die Angehörigen nach Weisung der Friedhofkommission zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofkommission zu Lasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen.

Sind die Angehörigen mittellos oder sind überhaupt keine Angehörigen vor-

**Pflege der
Gräber**

handen, werden die Kosten für die Grabpflege von der Stadt übernommen.

Art. 9 Masse der Gräber und deren Gestaltung

Sarggräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren müssen 1.50 m, Gräber für Kinder unter 10 Jahren 1.20 m und Urnengräber 0.80 m tief sein.

Grabsteine und Grabpflanzungen dürfen eine Höhe von 1.30 m und eine Breite von 0.55 m nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen für Erwachsenengräber müssen 1.70 m lang, 0.65 m breit und 0.15 - 0.20 m hoch sein, diejenigen für Kindergräber (Kinder im vorschulpflichtigen Alter) 1 m lang, 0.40 m breit und 0.15 - 0.20 m hoch.

Bei den Einfassungen und Grabplatten der Urnengräber sind folgende Masse einzuhalten:

- a) Gräber an Abschlussmauer Nord/Ost:
 - Einfassungen den bestehenden angepasst
 - Platten max. 0.60 x 0.45 m
- b) Gräber an der freistehenden Mauer:
 - Einfassungen 0.80 x 0.54 m
 - Platten max. 0.60 x 0.45 m.

**Masse der Gräber
und deren
Gestaltung**

Art. 10 Bewilligung für das Einsetzen von Grabsteinen

Das Einsetzen von Grabsteinen und Einfassungen darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung erfolgen, mit Ausnahme bei Urnengräbern.

**Bewilligung für
das Einsetzen von
Grabsteinen**

Art. 11 Beisetzung der Asche Kremierter

Die Urnen (Asche) Kremierter werden grundsätzlich in Urnengräbern beige-
setzt.

**Beisetzung der
Urnen (Asche)
Kremierter**

Die Urnenbeisetzung hat in schicklicher und würdiger Form zu geschehen.

Sofern die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert, können auch Urnen (Asche) in Gräbern oder Urnengräbern Angehöriger oder Befreundeter ohne Einwilligung der Friedhofkommission beige-
gesetzt werden.

Sofern die Grabesruhe noch weniger als 10 Jahre dauert, ist für die Beisetzung von Urnen (Asche) in Gräbern oder Urnengräbern Angehöriger oder Befreundeter die Einwilligung der Friedhofkommission notwendig. Die Angehörigen nehmen zur Kenntnis bzw. werden darauf aufmerksam gemacht, dass in solchen Fällen bei der Aufhebung des Grabes die Asche ins Gemeinschaftsgrab überführt wird. In diesen Fällen werden nur nicht verrottbare Urnen zugelassen.

In den übrigen Fällen sind verrottbare Urnen vorgeschrieben.

Art. 12 Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab wird nur Asche (ohne Urne) beigesetzt. Die Namen der Verstorbenen können auf Namensschildern, welche von der Stadt zur Verfügung gestellt werden, auf einer Grabtafel angebracht werden. Die Montage der Namensschilder und die diesbezüglich anfallenden Kosten werden von der Stadt übernommen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 13 Haftung

Die Stadt Maienfeld übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Einfassungen und Bepflanzungen durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Für Schäden, verursacht durch Kinder, haften die gesetzlichen Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, verursacht durch Tiere, haften die Tierhalter. Der Stadtrat behält sich die Einreichung einer Strafklage vor.

Haftung

Art. 14 Abruf von Gräbern und Urnengräbern

Nach Ablauf eines Begräbnisturnusses (frühestens nach 20 Jahren) haben die Angehörigen die Grabsteine, Grabeinfassungen, Pflanzen usw. vom Friedhofareal zu entfernen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Bauamt über nicht entfernte Gegenstände.

Der Abruf der Gräber auf 1. November a.c. erfolgt jeweils durch Bekanntgabe im Bezirks-Amtsblatt, für auswärtige Angehörige, soweit deren Adresse bekannt ist, mittels Brief.

Abruf von Gräbern und Urnengräbern

Art. 15 Übergeordnetes Recht

Im Übrigen ist insbesondere die jeweils gültige kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) in vollem Umfang massgebend.

Übergeordnetes Recht

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Friedhofgesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 08.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die Friedhofordnung der Stadt Maienfeld vom 06.05.1998 und die Gebührenordnung zur Friedhofordnung der Stadt Maienfeld vom 01.07.1998 aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Max Leuener

Luzi Nett